



Sitzung vom 10. September 2019

BESCHLUSS NR. 366 / P1.01

Änderung Arbeitszeiterfassung für Kader Abschaffung Presento Erfassung Genehmigung

Ausgangslage

In der Stadtverwaltung Uster wird die zu leistende Arbeitszeit mehrheitlich mit dem Zeiterfassungssystem «Presento» erfasst. In den Bereichen Heime und Spitex erfolgt eine analoge Erfassung mit dem System «Peps». Die Stadtpolizei erfasst ihre Einsatzpläne und ihre Präsenzzeiten im System «E3». Der Spezialfall «Stadtpolizei» lässt sich damit begründen, dass die kommunalen Partnerkorps ebenfalls mit «E3» arbeiten und sich so regionale Patrouillen und grenzüberschreitende Einsätze besser und effizienter planen lassen. Die städtische Personalverordnung (PVO) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AFB) beinhalten keine expliziten Bestimmungen zur Zeiterfassung. Lediglich der «Leitfaden zur Zeiterfassung» - publiziert vom städtischen HRM – enthält Vorgaben, wie die Zeit im «Presento» zu erfassen ist. Dieser Leitfaden hat indessen nicht den Charakter eines normativen Erlasses, sondern viel eher den einer «technischen» Gebrauchsanweisung. Da die öffentlich-rechtlichen Anstellungen prima vista nicht dem Arbeitsgesetz bzw. dem OR unterstehen, ergibt sich auch keine bundesrechtliche Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit. Sinngemäss liegt es an der Anstellungsbehörde zu definieren, wer der Erfassungspflicht untersteht und wer nicht.

Erwägungen

Die Kaderkonferenz hat anlässlich ihrer Klausur vom 10. / 11. April 2019 beschlossen, dem Stadtrat eine Änderung der Erfassung für die obersten Kader¹ der Verwaltung zu beantragen. Im Wesentlichen dient die Zeiterfassung dazu, dass die Arbeitnehmenden vor zu grossen zeitlichen Arbeitsbelastungen geschützt werden. Die Zeiterfassung ist also faktisch ein Hilfsmittel für den Arbeitgeber, damit dieser seine Fürsorgepflicht wahrnehmen und ggf. auch beweisen kann. Namentlich in der Privatwirtschaft und stellenweise auch im öffentlichen Sektor ist man von dieser Erfassungspflicht für die obersten Kader in der Zwischenzeit abgekommen. Bei den obersten Kadern ist nicht primär die reine Präsenzzeit im Vordergrund; vielmehr werden sie an der Erfüllung der Aufgabe gemessen. Gerade weil diese obersten Kaderpositionen im Normalfall nur wenige quantitativ messbare Ziele haben, sondern primär den Führungsanspruch erfüllen müssen, macht eine akribische Zeiterfassung wenig Sinn. Aktuell unterliegen die obersten Kader denselben Anstellungsbedingungen wie alle anderen Mitarbeitenden der Verwaltung. Das heisst jede Minute Mehr- und Überzeit wird dem individuellen Konto gutgeschrieben und kann 1 zu 1 kompensiert werden. Im Sinne eines Entgegenkommens und mit Blick auf die teilweise hohen Präsenzzeiten, können sich die Abteilungsleiter/innen in Ergänzung zu §121 AFB per Ende Jahr maximal 50 Stunden Mehrzeit auszahlen lassen.

Mit einer Abschaffung der Zeiterfassung wird für die obersten Kader der Stadt ein gänzlich neues Regime geschaffen. Es besteht künftig im Grundsatz eine auftragsorientierte Präsenzpflicht und nicht einfach eine Anwesenheit, die sich an der Stempelmaschine orientiert. Die obersten Kader können keine Zeit mehr erfassen und haben so per Ende Jahr auch keine positiven oder negativen Arbeitszeitsaldi mehr. Es werden notabene auch keine Mehrstunden mehr ausbezahlt. Leistungen wie die Teilnahme an parlamentarischen Sitzungen (Kommissionen und GR) werden analog bisheriger Praxis entschädigt. Ebenso erhalten Kader die künftig an Wahl- und Abstimmungssonntagen teilnehmen, zwingend eine finanzielle Entschädigung analog z.B. zu den Mitgliedern des Wahlbüros. Sie können sich also keine Überzeit mit Zuschlag mehr vergüten lassen.

¹ Darunter fallen im konkreten Beschluss die Abteilungsleitenden, der / die Stadtschreiber/in und der / die Stadtschreiber Stv., der Leiter HRM und der Leiter Controlling



Sitzung vom 10. September 2019 | Seite 2/2

Als pauschale Kompensation erhalten die von diesem Beschluss betroffenen Kader künftig 5 zusätzliche Ferientage pro Jahr. Die de facto geleistet Mehrzeit können die Mitglieder des Kaders in freier Entscheidung kompensieren. Es gilt der Grundsatz der Vertrauensarbeitszeit.

Selbstverständlich gilt als Richtwert auch bei den obersten Kadern die Regelung gemäss §116 Abs. 1 AFB; d.h. die jährliche Arbeitszeit beträgt bei einem vollen Pensum 2184 Stunden. Trotz einer erhöhten Flexibilität bei der Frage der physischen Präsenz erwartet der Stadtrat, dass die obersten Kader im Normalfall an Ihrem Arbeitsplatz anwesend sind. Absenzen in Form von Kompensationen und / oder Homeoffice sind mit dem / der politischen Vorgesetzten bilateral zu besprechen.

Die Änderung des Erfassungsregimes tritt auf den 01.01.2020 in Kraft. Die Mitglieder des obersten Kaders sind gehalten, ihre bestehenden Über- und Mehrzeitsaldi per 31.12.2019 so weit wie möglich abzubauen. Nicht bezogene Über- und Mehrzeit wird per 31.12.2019 bis maximal 84h ausbezahlt. Der Rest verfällt in Anwendung von §121 Abs. 1 AFB.

Finanziell ergeben sich aus dieser Praxisänderung keine Mehrkosten für die Stadt. Genau genommen ergeben sich tendenziell sogar geldwirksame Minderaufwände. Die Auszahlung der Überzeit macht Ende Jahr jeweils mehrere tausend Franken aus. Diese Ausgaben fallen künftig weg. Die Absenzen durch die zusätzlichen Ferientage werden innerhalb der Abteilungen durch die bestehenden Stellvertreterregelungen kompensiert. Juristisch liegt das Thema in der alleinigen Kompetenz des Stadtrates, weil der Ferienbezug nicht in der PVO, sondern «nur» in den AFB geregelt ist.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Pflicht zur Zeiterfassung wird für den Stadtschreiber, den Stadtschreiber Stellvertreter, die Abteilungsleitenden sowie den Leiter HRM und den Controller per 1.1.2020 aufgehoben. Das entsprechend Reglement wird durch den Personaldienst angepasst.
2. Der jährliche Ferienanspruch wird für den Stadtschreiber, den Stadtschreiber Stellvertreter, die Abteilungsleitenden, den Leiter HRM und den Controller per 1.1.2020 um 5 Tage erhöht. §76 der AFB wird mit einem neuen Abs. 2 mit folgenden Wortlaut ergänzt: «*Der / die Stadtschreiber/in, der/ die Stadtschreiber/in Stv., die Abteilungsleitenden, der / die Leiter/in HRM und der / die Controller/in erhalten pro Kalenderjahr zusätzlich 5 Ferientage. Dadurch wird der Wegfall der Zeiterfassung kompensiert.*» Der Bezug von Ferientagen und anderen a.o. Freitagen (Militär, Weiterbildung, Umzug, etc.) ist weiterhin im Presento zu erfassen.
3. Die von den betroffenen Kadern geleisteten und nicht kompensierten Mehr- und Überzeiten werden per 31.12.2019 bis max. 84h ausbezahlt. Ein darüber hinausgehender Saldo verfällt.
4. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Stadtrat
 - Stadtschreiber, Daniel Stein
 - Stadtschreiber Stv., Jörg Schweiter
 - Abteilungsleitende
 - Leiter HRM
 - Leiter Controlling

öffentlich